

- Groß-Wiederitzsch, Klein-Podelwitz, Klein-Wiederitzsch, Lindenthal, Seehausen.
4. Sohls.
- Sohls, Hänichen, Lüttschena, Möckern, Quasnitz, Stahmeln, Wabren.
5. Lindenau.
- Barnack, Böblitz, Bürgeraue, Burghausen, Ehrenberg, Groß-Zschocher, Gundorf, Hartmannsdorf, Klein-Zschocher, Knautsbain, Knautzleeberg, Leutzsch, Lindenau, Neu-Scherbitz, Plagwitz, Schleußig, Schönau, Windorf.
6. Neuschönefeld.
- Berg bei Volkmarisdorf, Neuschönefeld, Neufellerhausen, Paunsdorf, Sellaerhausen, Straßenhäuser bei Volkmarisdorf, Volkmarisdorf.
7. Thonberg.
- Mariabrunn, Neurendnitz, Probsthaida, Stötteritz, Thonberg.

VII. Bestellgeld-Tarif.

- A. Für die mit den Posten von weiterher eingegangenen Sendungen.
1. Bei der Zutragung im Orts-Bestellbezirke.
- a) Für jeden, zugleich mit dem Formular zum Ablieferungsscheine bestellten Brief mit declarirtem Werthe von 1 bis mit 300 Thln., gleichviel ob frankirt oder unfrankirt $\frac{1}{2}$ Ngr.
- b) Für einen unfrankirten dergl. Brief mit declarirtem Werthe unter 1 Thaler $\frac{3}{10}$ Ngr.
- c) Für frankirte dergleichen, sowie für alle übrigen Gegenstände Nichts.
2. Bei der Zutragung im Land-Bestellbezirke.
- | | | |
|--|-----------------|----------------|
| | unfr. | fr. |
| a) Für einen gewöhnlichen Brief | $\frac{5}{10}$ | — |
| b) Für einen Brief mit Postvorschuß | $\frac{5}{10}$ | $\frac{5}{10}$ |
| c) Für eine recommandirte Sendung | $\frac{8}{10}$ | — |
| d) Für eine Postanweisung
sofern der auszubahlende Betrag zugleich mit der Post-Anweisung vom Landbriefträger überbracht wird | $\frac{8}{10}$ | — |
| sofern der Betrag nicht mit überbracht wird | — | — |
| e) Für einen Brief mit Insinuations-Document (ausschließlich der Insinuations-Gebühr) | $\frac{5}{10}$ | — |
| f) Für einen mit dem Formular zum Ablieferungsscheine zugleich bestellten Brief mit declarirtem Werthe
unter 1 Thaler | $\frac{5}{10}$ | — |
| von 1 bis mit 300 Thalern | $\frac{5}{10}$ | $\frac{8}{10}$ |
| g) Für eine Packet-Sendung mit declarirtem Werthe bis zu 300 Thalern incl.
bis 1 Pfd. incl. | $\frac{8}{10}$ | $\frac{8}{10}$ |
| über 1 bis 5 Pfund incl. | $1\frac{3}{10}$ | 1 |
| h) Für ein Packet ohne Werthangabe
bis 1 Pfd. incl. | $\frac{8}{10}$ | $\frac{5}{10}$ |

- | | | |
|--|-------|------|
| | unfr. | fr. |
| | Ngr. | Ngr. |
- über 1 bis 5 Pfd. incl. $1\frac{3}{10}$ 1
- i) Für den Begleitbrief zu einer Packet-Sendung von über 5 Pfd. Gewicht $\frac{8}{10}$ —
- k) Für das Formular zum Ablieferungsscheine über eine von der Bestellung ausgeschlossene Werthsendung*) $\frac{8}{10}$ —
- B. Für die in Leipzig aufgegebenen Sendungen nach dem Orts- und Land-Bestellbezirke.
1. Bei der Zutragung im Orts-Bestellbezirke.
- | | |
|--|---------------------|
| | pro Stück |
| a) Für gewöhnliche Briefe und Correspondenzarten | $\frac{1}{2}$ Ngr. |
| für die von einem und demselben Absender in Partien von 12 Stück und darüber frankirt am Annahmefenster aufgegebenen (nicht auch für die durch die Landbriefträger eingesammelten) gewöhnlichen Briefe, bei gleichzeitiger Aufgabe | |
| von 12 bis mit 30 Stück | $\frac{4}{10}$ Ngr. |
| „ 31 „ „ 60 „ | $\frac{3}{10}$ „ |
| „ mehr als 60 „ | $\frac{1}{4}$ „ |
| b) Für Drucksachen und Waarenproben, welche den reglementarischen Vorschriften entsprechen, im Frankirungsfalle | $\frac{1}{3}$ „ |
| für die von einem und demselben Absender in Partien von mehr als 30 Stück frankirt am Annahmefenster aufgelieferten (nicht auch für die durch die Landbriefträger eingesammelten) dergleichen Sendungen, bei Partien | |
| von 31 bis mit 60 Stück | $\frac{3}{10}$ „ |
| „ mehr als 60 „ | $\frac{1}{4}$ „ |
| c) Für recommandirte Sendungen | $1\frac{1}{2}$ „ |
| für die Beschaffung des Rückcheines (Retour-Recepisse) — welche sich nach dem Verlangen des Absenders richtet — ist solchenfalls noch eine weitere Gebühr von 1 Neugroschen zu entrichten. | |
| d) Für Briefe mit declarirtem Werthe | |
| aa) Gewichtsporto: bis 1 Loth excl. | $\frac{1}{2}$ „ |
| von 1 Loth und darüber | 1 „ |
| bb) Assuranzgebühr: für je 100 Thaler (wobei Beträge unter Hundert für ein volles Hundert gerechnet werden) | $\frac{1}{2}$ „ |
| e) Für Packete mit declarirtem Werthe | |
| aa) Gewichtsporto: pro Pfund $\frac{1}{8}$ Neugroschen, wobei die sich ergebenden Bruchtheile eines Groschens auf halbe und ganze Groschen aufwärts abzurunden sind; im Minimum jedoch | 1 „ |

Anmerkung: Für die, von den Landbriefträgern auf ihren Bestimmungsgängen eingesammelten recommandirten Sendungen, Postanweisungen und Sendungen mit Werthangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weiterleitung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer anderen Postanstalt bestimmt sind, außer dem tarifmäßigen Porto und sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von $\frac{1}{2}$ Gr., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.